

Schulreglement im Bereich Volksschule

1. August 2024

Version	Datum	Inhalt
1.0	29.11.2013	Genehmigung durch Gemeindeversammlung
1.1	08.11.2023	Teilrevision 2023 Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	4
II. Organisation, Führung der Schule	5
III. Angebot der Gemeinde	8
IV. Mitwirkung der Eltern	8
V. Gesundheitsdienst	9
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
VII. Genehmigung	9

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde Bannwil,

gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (Fassung vom 01.01.2022), dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2023 gemäss Art. 4 lit. a) des Organisationsreglements vom 07.12.2018 bzw. 10.06.2022

beschliesst:

I. Allgemeines

Schulwesen

Artikel 1

¹ Das Schulwesen der Gemeinde Bannwil umfasst:

- die Basisstufe (KG und 1./2 Kl der Primarstufe, Zyklus 1)
- die Primarstufe (3. – 6. Schuljahr, Zyklus 2)
- die Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr, Zyklus 3)
- weitere Schuleinrichtungen

² Die Schule Bannwil-Schwarzhäusern besteht aus zwei Schulstandorten (Bannwil und Schwarzhäusern). Der Unterricht wird in den eigenen Schulanlagen angeboten.

³ Die Gemeinde kann weitere Bildungseinrichtungen schaffen oder sich an entsprechenden Angeboten beteiligen. Die Zuständigkeiten richten sich nach diesem Reglement und nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Bannwil.

Schule

Artikel 2

¹ Die Gemeinden Bannwil und Schwarzhäusern bilden zusammen eine Schule.

² Die Bildungskommission regelt die Einzelheiten.

Ziele und Grundsätze

Artikel 3

¹ Die Gemeinde

- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernumfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihren Fähigkeiten anpasst,
- b) fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität schulische Chancengleichheit.

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde orientiert.

Gliederung des Schulwesens

Artikel 4

¹ Die Schule Bannwil-Schwarzhäusern führt auf dem Zyklus 1 in beiden Gemeinden je in Form einer Basisstufe. Diese umfassen den Kindergarten und die 1. und 2. Klasse der Primarstufe.

Kindergarten / Primarstufe

² Den Zyklus 2 (3. – 6. Klasse) besuchen die Schülerinnen und Schüler in jahrgangsgemischten Klassen.

Sekundarstufe I (7-9. Schuljahr)	<p>³ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I besuchen den Unterricht in der Schule Bannwil-Schwarzhäusern.</p> <p>⁴ Der Unterricht der Sekundarstufe 1 (Zyklus 3) wird nach einem durchlässigen Modell geführt.</p> <p>⁵ Die Schule hat dafür zu sorgen, dass die Kinder ihrem Niveau gerecht eingeteilt (Real- resp. Sekundarniveau) und entsprechend gefördert werden.</p>
Gymnasialer Unterricht	<p>⁶ Der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr wird für die Schülerinnen und Schüler aus Bannwil und Schwarzhäusern in Langenthal angeboten.</p>
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde Bannwil kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.</p>
Massnahmen Regelschule	<p>² Die Massnahmen Regelschule werden mit integrativer Förderung mit heilpädagogischer Unterstützung im Sinn der kantonalen Vorgaben umgesetzt.</p>
Schulweg	<p>³ Auf dem Schulweg steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern. Vorbehalten bleibt der Schülertransport durch die Gemeinde.</p> <p>⁴ Die Gemeinde organisiert den Schülertransport der Kinder der 3. und 4. Klasse.</p>

II. Organisation, Führung der Schule

Schulorgane	<p>Artikel 6</p> <p>Es bestehen folgende Schulorgane:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeinderat der Sitzgemeinde b) der Gemeinderat der Anschlussgemeinde c) die Bildungskommission d) die Schulleitung <p>weitere, bei Einrichtung von zusätzlichen Schuleinrichtungen oder ergänzenden Schulangeboten notwendigen Schulorgane</p>
Gemeinderat	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat Bannwil entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bildungs- und Kulturdirektion); b) die Struktur der Schule; c) das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen; d) die Regelung der Elternmitwirkung; e) die Schulsozialarbeit. <p>² Der Gemeinderat Bannwil erlässt eine Verordnung über die Benützung ihrer Schulanlagen und legt die Gebühren für die Benützung durch Dritte fest. Der Gemeinderat Schwarzhäusern erlässt eine Verordnung über die Benützung ihrer Schulanlagen und legt die Gebühren für die Benützung durch Dritte fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat Bannwil regelt im Reglement über die Schulzahnpflege die von der Gemeinde geleisteten Behandlungskostenbeiträge bei der Schulzahnpflege und ernennt mittels Verträgen die Schulzahnärzte und die Schulärzte.</p>

Bildungskommission Allgemeines	Artikel 8 ¹ Die Bildungskommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule wahr. Sie stellt die gute Führung der Schule sicher.
Unterstellung / Organisation	² Die Bildungskommission ist dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Bannwil unterstellt. Die Organisation der Bildungskommission richtet sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Bannwil.
Zusammensetzung	³ Die Bildungskommission besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern. Die Gemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Bildung aus Bannwil und aus Schwarzhäusern nehmen von Gesetzes wegen Einsitz. Aus jeder Gemeinde werden zusätzlich zwei weitere Mitglieder bestimmt. Die Schulleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission teil. ⁴ Das Exekutivmitglied der Sitzgemeinde übernimmt das Präsidium. Das Exekutivmitglied der Anschlussgemeinde übernimmt das Vize-Präsidium.
Sekretariat	⁵ Das Schulsekretariat ist für die Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrativen Aufgaben verantwortlich. ⁶ Das Schulsekretariat untersteht der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung Bannwil.
Protokoll	⁷ Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Bildungskommission nicht im Einzelfall ausführliche Protokollierung anordnet.
Unterschrift	⁸ Präsident/in mit Vizepräsident/in zu zweien (Kollektivunterschrift).
Aufgaben	Artikel 9 ¹ Der Bildungskommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu, sofern diese im vorliegenden Reglement oder in der Gemeindeordnung (OgR) nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Die Bildungskommission stellt dem Gemeinderat Bannwil Antrag über a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen, b) die Regelung der Elternmitwirkung, c) beantragt dem Gemeinderat die Einführung von Schulsozialarbeit und die Grundzüge dazu. ³ Die Bildungskommission hat folgende Befugnisse: a) Schülerinnen und Schüler folgendes zu verordnen: <ul style="list-style-type: none"> • Verweis • temporärer Unterrichtsausschluss, Time-out • Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen • Bewilligung von Schulbesuchen in anderen Gemeinden b) Pädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung Leitbild und Hausordnungen Grundsätze zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur c) Qualitätsevaluation und -Entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Qualitätssicherungsmaßnahmen der d) Schulleitung <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) • Controlling der Schulprogramme

- e) Organisation
 - Genehmigung des Fakultativunterrichts (AdS)
 - Grundsätze zur Information und zu Formen der Elternmitwirkung
 - Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor den Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
 - Rahmenvorgaben zum Stundenplan
 - Rahmenvorgaben für Schulreisen und -lager
 - Aufstellen des Budgets nach Vorgaben des Gemeinderates
 - Regelung des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes und Ernennung der Schulärztinnen und Schulärzte sowie der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte
- f) Personalanstellung der Schulleitung
 - Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrpersonen
 - Anstellung der Schulleitung

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Detail sind die Kompetenzen im Funktionsendiagramm festgehalten.

⁴ Die Bildungskommission erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident übt die Aufsicht über die Schulleitung aus und führt mit ihr das Mitarbeitergespräch.

Schulleitung

Artikel 10

¹ Die Schule Bannwil-Schwarzhäusern hat eine Gesamtschulleitung.

² Die Gesamtschulleitung leitet beide Standorte und setzt sich aus der Schulleitung und ihrer Stellvertretung zusammen.

Anstellung

³ Die Schulleitung wird durch die Bildungskommission angestellt.

Auftritt

⁴ Gegen aussen wird die Schule durch die Schulleitung vertreten.

Aufgaben
Schulleitung

Artikel 11

¹ Der Schulleitung obliegt die betriebliche, operative und pädagogische Führung der Schule.

² Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Schule Bannwil-Schwarzhäusern.

³ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil und hat Antragsrecht.

⁴ Die weiteren Aufgaben sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und durch das Funktionendiagramm geregelt.

Lehrerkonferenz
Aufgaben

Artikel 12

¹ Die Lehrerkonferenz berät und unterstützt die Schulleitung.

² Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen zur Schulentwicklung.

³ Sie kann Stellung nehmen zu den Anträgen der Schulleitung an die Bildungskommission.

Organisation	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Die Schulleitung regelt die Organisation der Lehrerkonferenz.</p> <p>² Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.</p>
<u>Schulverwaltung</u> Schulhauswart	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Die Schulhauswarte, die Schulleitung und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.</p>
Schulsekretariat	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Die Gemeinde Bannwil stellt der Schulleitung für die Erledigung administrativer Arbeiten ein Schulsekretariat zur Verfügung.</p>
Administration	<p>² Das Schulsekretariat ist administrativ der Gemeindeverwaltung Bannwil, fachlich der Schulleitung unterstellt.</p> <p>³ Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad und Besoldung des Sekretariats werden vom Gemeinderat Bannwil festgelegt.</p>

III. Angebot der Gemeinde

Tagesschule	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulangebote, für welche eine genügende Nachfrage besteht.</p> <p>² Anfallende Gebühren für Tagesschulangebote werden vom Gemeinderat beschlossen. Dieser legt die Tarife fest.</p>
Schulsozialarbeit	<p>Artikel 17</p> <p>Wird in der Schule Bannwil-Schwarzhäusern das Bedürfnis nach Schulsozialarbeit nachgewiesen, regelt der Gemeinderat die Rahmenbedingungen mittels Verordnung.</p>
Schulsport	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Die Gemeinde kann sportliche Angebote für ihre Schule organisieren.</p> <p>² Über die Einführung dieser Angebote beschliesst das gemäss Finanzkompetenz zuständige Organ.</p>

IV. Mitwirkung der Eltern

Elternrat	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Die Bildungskommission kann einen Elternrat einsetzen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission die Weisungen über die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule.</p> <p>³ In diesem Falle erlässt die Bildungskommission eine Verordnung über den Elternrat.</p>
-----------	--

V. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher
Dienst

Artikel 20

¹ Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

² Sie werden gemäss den kantonalen Vorschriften durch praktizierende Ärzte und Zahnärzte besorgt.

³ Das Nähere ordnet die Bildungskommission.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 21

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Bisherige Vorschriften

Artikel 22

¹ Mit der Unterzeichnung dieses Reglements werden alle früher datierten Reglemente und Vereinbarungen, die die Schule betreffen, aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

² Die Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarstufe I an einem anderen Sekundarschulstandort besuchen, führen ihre Schullaufbahn unverändert an diesem Schulstandort zu Ende.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bannwil hat dieses Reglement am 08.12.2023 genehmigt.



EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Namens der Gemeindeversammlung


Karl Friedli
Präsident


Markus Friedli
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 44 vom 02.11.2023 bekannt.

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL


Markus Friedli
Gemeindeschreiber